

BVG-Reformvorschlag der Sozialpartner – weder Kompromiss noch Reform



Peter Oser

Präsident des Stiftungsrats

Nach langen Verhandlungen haben der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Arbeitgeberverband im Sommer ihren Vorschlag für eine BVG-Reform präsentiert. Kernpunkt sollte dabei die Senkung des zu hohen Umwandlungssatzes von 6,8 % sein, um die unfaire, milliardenschwere Umverteilung von den Jungen zu den Rentnern zu stoppen.

Positiv am Vorschlag der Sozialpartner ist die Senkung des Koordinationsabzuges, aber auch die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades. Damit kann die berufliche Vorsorge für Teilzeitarbeitende und Angestellte mit tiefen Löhnen verbessert werden.

Ein No-Go ist aber der geplante «Rentenzuschlag». Um die reduzierte BVG-Rente auszugleichen, sollen die ersten fünf Neurentner-Jahrgänge einen monatlichen Rentenzuschlag von 200 Franken erhalten, die nächsten fünf Jahrgänge noch einen von 150 Franken und die nächstfolgenden fünf Jahrgänge einen von 100 Franken. Finanziert werden soll dies über einen Lohnbeitrag von 0,5 Prozent.

Ein solcher Zuschlag ist nichts anderes als der Einbau einer Umverteilung in die 2. Säule analog der AHV. Die Umverteilung in der AHV erfolgt unbestritten und bewusst, aber diese Finanzierung widerspricht den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge. Zumal dieser Zuschlag im Giesskannenprinzip erfolgt: Der Rentenzuschlag wird unabhängig von der Rentenhöhe ausbezahlt und auch unabhängig davon,

ob die Senkung des Umwandlungssatzes von der Vorsorgeeinrichtung oder vom Arbeitgeber bereits ausgeglichen wurde. Sogar Altersrenten von monatlich mehreren Tausend Franken werden ihn erhalten.

Mit der BVG-Reform sollte die Umverteilung von den Jungen zu den Rentnern gestoppt werden. Der Vorschlag der beiden Verbände ersetzt aber nur die aktuelle Umverteilung durch eine neue. Auch die Kosten betreffend ist dieses Konzept die teuerste Variante. Gemäss Berechnungen einer namhaften Beratungsunternehmung kostet die vorgeschlagene Reform Arbeitnehmer und Arbeitgeber rund 3,3 Mrd. Franken jährlich.

Von den Gewerkschaften sind keinerlei Zugeständnisse gemacht worden. So soll der Umwandlungssatz im BVG-Obigatorium nur auf 6,0 % gesenkt werden, ohne die zunehmende Lebenserwartung kombiniert mit der tieferen Renditeerwartung zu berücksichtigen. Wie der Arbeitgeberverband solch einem Vorschlag zustimmen konnte, ist nicht nachvollziehbar.

Der Stiftungsrat der PKE lehnt den Vorschlag klar ab. Er schwächt die 2. Säule, ersetzt eine Umverteilung durch eine andere und ist zu teuer. Er ist weder Reform noch Kompromiss.

Rund 1 Mrd. Franken günstiger pro Jahr und ohne systemwidrige Umlagekomponente ist der Vorschlag des Schweizerischen Pensionskassenverbands (ASIP). Er senkt den Umwandlungssatz zwar auf 5,8 %, federt die Rentenreduktion aber ohne zusätzliche Lohnbeiträge ab und stärkt auch die berufliche Vorsorge der Teilzeitarbeitenden und Angestellten mit tiefen Löhnen.

Der Vorschlag des ASIP stellt eine gute und gangbare Variante dar. Mit diesem ersten Schritt kann unsere 2. Säule neben der AHV auch für die kommende Generation als starke Säule der Altersvorsorge erhalten werden.

Stiftungsrat neu gewählt

Im Sommer 2019 fanden turnusgemäss die Stiftungsratswahlen statt.

Alle bisherigen Mitglieder des Stiftungsrats, die sich zur Wiederwahl stellten, wurden mit sehr guten Resultaten im Amt bestätigt. Gleichzeitig mussten aufgrund von Rücktritten drei Personen neu in den Stiftungsrat gewählt werden.

Austritte

Mit Fridolin Dürst trat ein langjähriges Mitglied des Stiftungsrats altershalber aus. Er gehörte dem Stiftungsrat seit 2004 als Arbeitnehmervertreter an. Weiter sind Silvia Hunziker Rübel (Arbeitgebervertreterin) und

Gunnar Leonhardt (Arbeitnehmervertreter) ausgetreten, da sie zu Unternehmen wechselten, die nicht der PKE angeschlossen sind. Der Stiftungsrat dankt allen drei Personen für Ihr Engagement.

Die drei neuen Stiftungsräte



Marco Balerna

Leiter HR,
Azienda Elettrica Ticinese

« Mit meiner Erfahrung als Verwaltungsrat der damaligen PKE-Genossenschaft werde ich mein Engagement zur langfristigen Sicherung der beruflichen Vorsorge fortsetzen. Neben meinem beruflichen Interesse für dieses Thema möchte ich am Erfolg der PKE mitwirken und einen aktiven Beitrag dazu leisten. »



Christoph Huber

Leiter HR Axpo-Konzern,
Axpo Services AG

« In meiner beruflichen Tätigkeit habe ich mich fundiert und wiederholt mit Vorsorgethemen auseinandergesetzt. Die nachhaltige Entwicklung der PKE ist mir ein zentrales Anliegen. Es gilt, sowohl die unterschiedlichen Bedürfnisse der Generationen als auch jene der angeschlossenen Unternehmen zu beachten. Langfristig faire und finanziell tragbare Lösungen stehen dabei im Zentrum. »



Patrick Winterberg

Leiter Treasury Operations & Controlling,
Axpo Services AG

« Als Arbeitnehmervertreter ist es mir ein grosses Anliegen, mich für eine stabile und erfolgreiche PKE einzusetzen. Sehr gerne möchte ich mich dabei mit meiner langjährigen Erfahrung als Finanzfachkraft und meinem Fachwissen über Kapitalmärkte, Vermögensverwaltung, Treasury und Controlling in den Stiftungsrat der PKE einbringen. »

Neuer Präsident

An der Sitzung vom 19. September 2019 hat sich der neu gewählte Stiftungsrat konstituiert. Peter Oser (EKZ) wurde zum Präsidenten gewählt (bisher Vizepräsident),

Martin Schwab (CKW) zum Vizepräsidenten (bisher Präsident). Peter Oser gehört dem Stiftungsrat seit 2004 an.

Die Mitglieder des Stiftungsrats für die Amtsdauer 2019 bis 2022 sind:

Arbeitnehmervertreter

Peter Oser, Präsident	seit 2004 im Stiftungsrat	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich
Marco Balerna	seit 2019	Azienda Elettrica Ticinese, Monte Carasso
Cristophe Grandjean	seit 2016	Groupe E SA, Granges-Paccot
Monika Lettenbauer	seit 2016	Axpo Services AG, Baden
Adrian Schwammberger	seit 2008	AEW Energie AG, Aarau
Patrick Winterberg	seit 2019	Axpo Services AG, Baden

Arbeitgebervertreter

Martin Schwab, Vizepräsident	seit 2013 im Stiftungsrat	Centralschweizerische Kraftwerke AG, Luzern
Alain Brodard	seit 2004	Groupe E Connect SA, Granges-Paccot
Peter Eugster	seit 2016	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich
Gian Domenico Giacchetto	seit 2017	Ofima e Ofible, Locarno
Christoph Huber	seit 2019	Axpo Services AG, Baden
Lukas Oetiker	seit 2016	Alpiq Holding AG, Lausanne

Wichtige Beschlüsse des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat der PKE hat beschlossen, die Altersguthaben der Versicherten des gemeinschaftlichen Vorsorgewerks 2020 weiter mit 2 % zu verzinsen. Die Verzinsungen in den Einzelvorsorgewerken werden von deren Vorsorgekommissionen festgelegt.

Verzinsung 2020

Die Altersguthaben, die Sparkonten «Sparen 60» und die Guthaben in der Zusatzvorsorge (Schichtzulagen- und Bonuspläne) werden 2020 weiter mit 2,0 % verzinst. Damit führt die PKE die Politik der stetigen Verzinsung fort.

Für die Verzinsung ist nicht die aktuelle Jahresrendite entscheidend, sondern die finanzielle Lage der PKE, das heisst der Deckungsgrad. So sind die Altersguthaben auch 2019 mit 2,0 % verzinst worden, obwohl die Rendite 2018 mit -3,5 % negativ war.

Mit den 2,0 % werden die Guthaben der Aktivversicherten weiterhin gleich hoch verzinst wie das Kapital der Rentner. Auch vor dem Hintergrund der tiefen Sparzinsen bei den Banken ist dieser Zinssatz sehr attraktiv und deutlich höher als der vom Bund vorgeschriebene BVG-Mindestzins von 1,0 %.

Zudem sind die Altersguthaben der meisten Versicherten 2019 um 13 % erhöht worden, um die Senkung der Umwandlungssätze abzufedern. Diese Einlage erwerben die Versicherten in monatlichen Tranchen über die nächsten fünf Jahre.

In den Einzelvorsorgewerken legen die Vorsorgekommissionen der einzelnen Unternehmen den Zins für 2020 fest. Die Versicherten werden von ihren Vorsorgekommissionen separat informiert.

Keine Rentenanpassungen

Die laufenden Renten bleiben 2020 unverändert. Aufgrund der nicht vollständig geöffneten Wertschwankungsreserve der PKE und der immer noch geringen Teuerung muss auch 2020 auf eine Anpassung der Renten verzichtet werden.

Reglementsanpassungen



Der Stiftungsrat hat verschiedene Bestimmungen im Vorsorgereglement angepasst. Sie treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Lesen Sie hier, was neu zu beachten ist.

Sie sind unverheiratet und leben mit einer Partnerin oder einem Partner im Konkubinat?

Ihre Lebenspartnerin oder der Lebenspartner erhält nach Ihrem Tod eine Rente der PKE, sofern die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Artikel 16 des Vorsorgereglements). Wenn nicht für gemeinsame Kinder aufzukommen ist, muss die Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert haben. Die fünf Jahre müssen spätestens im Alter 65 erfüllt sein. Die Partner müssen in dieser Zeit in einem gemeinsamen Haushalt zusammengewohnt haben.

Auch für den Anspruch auf ein allfälliges Todesfallkapital (siehe Artikel 18 des Vorsorgereglements) ist das Zusammenwohnen in einem gemeinsamen Haushalt von mindestens fünf Jahren Voraussetzung.

Neu ist:

Der gemeinsame Wohnsitz von mindestens fünf Jahren vor dem Tod muss amtlich bestätigt werden, damit die PKE Leistungen an die Lebenspartnerin beziehungsweise den Lebenspartner ausrichtet. Die amtliche Bestätigung ist der PKE bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall einzureichen.

Melden Sie Ihre Lebenspartnerschaft mit dem Formular der PKE, wenn Sie das noch nicht getan haben. Nur so hat Ihre Lebenspartnerin oder Ihr Lebenspartner nach Ihrem Tod Anspruch auf eine Rente.

Unterstützen Sie Personen in erheblichem Masse?

Die PKE hat die Bestimmung präzisiert, in welchem Fall unterstützte Personen für ein allfälliges Todesfallkapital begünstigt werden können (siehe Artikel 18 des Vorsorgereglements). Damit sind nicht Ihre Kinder, die im Todesfall Waisenrenten erhalten würden, Ihr Ehepart-

ner oder Ihr Lebenspartner (mit gemeinsamem Wohnsitz) gemeint, sondern weitere Personen, die Sie unterstützen.

Neu ist:

Damit solche unterstützten Personen Anspruch auf ein allfälliges Todeskapital haben, muss die Unterstützung während mindestens fünf Jahren ununterbrochen bis zum Tod bestanden haben. Weiter muss die Unterstützung mindestens gleich gross sein wie das eigene Einkommen der unterstützten Person.

Damit der Anspruch geltend gemacht werden kann, sind der PKE die entsprechenden Nachweise bis spätestens drei Monate nach dem Tod vorzulegen.

Formulare der PKE und Fristen

Verwenden Sie für die Meldungen an die PKE stets die dafür vorgesehenen Formulare. So werden die Mitteilungen vereinfacht und Missverständnisse vermieden. Ab 1. Januar 2020 ist im Vorsorgereglement die Pflicht zu Verwendung der Formulare festgelegt (siehe Artikel 6 des Vorsorgereglements).

Haben Sie uns bereits zu einem früheren Zeitpunkt Mitteilungen gemacht, wie zum Beispiel Ihre Lebenspartnerschaft gemeldet oder die Begünstigung für das Todesfallkapital angepasst? Für bereits gemeldete Sachverhalte ist der PKE kein Formular nachzureichen.

Sie finden die Formulare auf www.pke.ch → Merkblätter/ Formulare. Falls eine Meldung an eine Frist gebunden ist, muss sie vor Ablauf der Frist bei der PKE eintreffen.

Die PKE – Ihr Partner für attraktive Hypotheken

Erfüllen Sie sich Ihren Traum vom eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung. Oder möchten Sie eine bestehende Hypothek ablösen? Die PKE offeriert Ihnen attraktive Hypotheken. Überzeugen Sie sich.

Warum eine Hypothek von der PKE?

Dank unserer grossen, langjährigen Erfahrung beraten wir unsere Kunden persönlich und umfassend rund um die Finanzierung von Liegenschaften. Als zuverlässiger Partner unterstützen wir Private und Unternehmen, unabhängig davon, ob man bei der PKE versichert ist oder nicht.

Unsere Produkte

Die PKE bietet Festhypotheken mit Laufzeiten von 2 bis 15 Jahren sowie variable Hypotheken an. PKE-Festhypotheken sind besonders mit den längeren Laufzeiten sehr interessant. Sichern Sie sich damit die aktuell tiefen Zinsen auf Jahre hinaus.

Wir sind für Sie da

Mit einer Hypothek der PKE profitieren Sie von vielen Vorteilen:



- günstige Konditionen (Nettopreise)
- schnelle, unkomplizierte und professionelle Abwicklung (inhouse)
- langjähriges Know-how, kompetenter und persönlicher Ansprechpartner
- halbjährliche Zinszahlungen
- keine Verpflichtung zu Zusatzgeschäften

Interessiert?

Gern erstellen wir Ihnen eine Offerte.

Information

Mehr Informationen, den Hypothekarrechner und das Antragsformular finden Sie auf www.pke.ch/hypotheken.



Ihr Ansprechpartner

Dieter Wäckerli, Leiter Hypotheken
 Telefon 044 287 92 52
 E-Mail hyp@pke.ch

Die Hypothekarprodukte der PKE im Überblick

	Festhypothek	variable Hypothek
Bedürfnis	Stabilität, Planungssicherheit	Flexibilität
Laufzeit	2–15 Jahre	Unbefristet
Mindestbetrag	CHF 100 000	Kein Mindestbetrag
Amortisation	Indirekt möglich	Direkt oder indirekt möglich
Kündigung	Auf Ablauf der Tranche mit Kündigungsfrist von einem Monat rückzahlbar	6 Monate Kündigungsfrist
Zinsverlauf	Fester Zinssatz für eine feste Laufzeit	Marktangepasster Zinssatz

Zinsprognosen der PKE

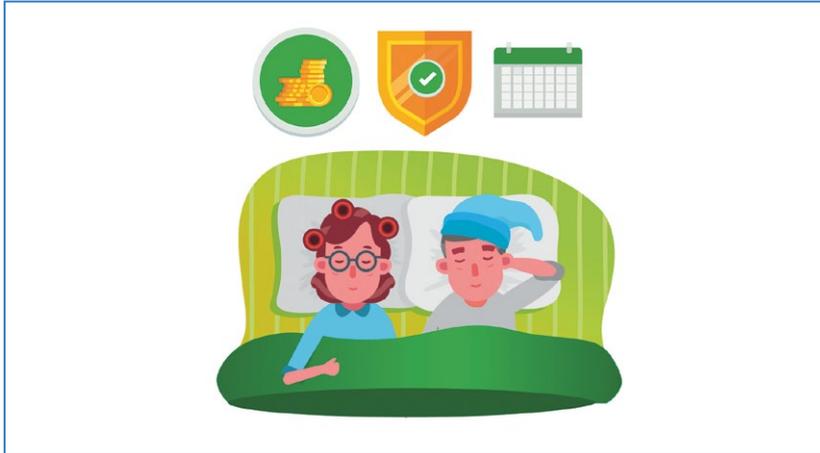
	Aktuell	30.06.2020	31.12.2020
Variabel	0,75 %	→	→
5 Jahre Fest	0,75 %	→	↗
10 Jahre Fest	0,95 %	→	↗

Neue Erklärvideos: meine Vorsorge und ich

Das Thema Vorsorge ist kompliziert. Die Videos der PKE machen es für Sie verständlich.

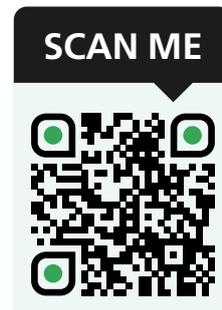
Wir haben für Sie zwei neue informative und prägnante Videos erstellt.

Rente oder Kapital?



«Mit einer Rente sind Sie auf der sicheren Seite.»

Was passiert mit meinem PK-Geld, wenn ich sterbe?



«Die Leistungen gehen in erster Linie an Ehegatten und minderjährige Kinder.»

Die PKE erklärt komplexe Themen rund um die Vorsorge verständlich, kompakt und kurzweilig. Interessiert? Besuchen Sie den YouTube-Kanal «PKE CPE» oder

www.pke.ch/videos-de. In mittlerweile zehn Kurzvideos erhalten Sie Antworten auf Fragen zur beruflichen Vorsorge.

PKE Vorsorgestiftung Energie

Freigutstrasse 16
8027 Zürich
www.pke.ch

Telefon 044 287 92 88
contact@pke.ch